

Entscheidungs-
instanz bei Regu-
lirung des Ge-
halts.

§. 42. Kann bei Regulirung des dem Schullehrer auszusetzenden feststehenden Gehalts eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht getroffen werden, so hat zunächst die Kirchen- und Schulinspection darüber zu entscheiden.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen, die Anstellung der Schullehrer und die ihnen zustehenden Rechte, ingleichen das Verfahren gegen unwürdige u. Lehrer betreffend.

A.

Anstellung der Schullehrer.

Bedingungen
der Anstellung
im Schulamte.
Zu bestehende
Prüfungen.

- §. 43. Als ständiger Schullehrer kann nur derjenige angestellt werden, welcher
- a.) in der vor einer unter der Autorität des Cultusministerii hierzu niedergesetzten Behörde bestandenen Prüfung tüchtig befunden worden ist, um in die Zahl der Schulamts-Candidaten aufgenommen zu werden,
 - b.) nachher wenigstens zwei Jahre lang als Hilfslehrer oder als Privatgehülfe, oder wenigstens als Privatlehrer, wo möglich unter der Leitung eines tüchtigen Schulmannes, sich practisch weiter ausgebildet und während dieser Zeit die völlige Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich erworben,
 - c.) außerdem aber auch noch eine zweite, nach Ablauf des gedachten Zeitraums mit ihm vor der (sub a.) gedachten Behörde vorgenommene Prüfung (Wahlfähigkeitsprüfung) wohl bestanden und
 - d.) das 21ste Lebensjahr vollendet hat.

Ernennungs-
und Befetzungs-
recht.

§. 44. Hinsichtlich des Ernennungs- und Befetzungsrechts bei Schullehrerstellen verbleibt es bei der zeitherigen Verfassung, jedoch, was die Schulgemeinden betrifft, welchen zeither die Auswahl und Annahme ihrer Kinderlehrer gestattet war, in der Maasse, daß für dieselben die fragliche Ernennung durch den für ihren Schulbezirk eingesetzten Schulvorstand geschehen muß.

Nicht zu gestat-
tende Contracte.

§. 45. Ernennungen auf Kündigung oder auf gewisse Zeit sind bei ständigen Schullehrern auf keine Weise gestattet.

Zusicherung,
welche anzustel-
lenden Substitu-
ten zu geben ist.

§. 46. Die Berufung zu einer Substitutenstelle kann nur mit Zusicherung der Nachfolge oder wenigstens anderweiter Anstellung in einem von derselben Collaturbehörde zu besetzenden Schulamte geschehen.

In welcher Frist
die Präsentation
erfolgen muß.

§. 47. Längstens binnen zwei Monaten nach Erledigung der Stelle muß die Präsentation des Anzustellenden bewerkstelligt werden. Machen besondere Hindernisse eine Verlängerung dieser Frist nöthig, so ist um solche, mit Anführung der Anstands-Ursachen, nachzusehen.